

1B0B Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei Märkten, Basaren und Dulten

I. Allgemeines

- ✓ Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöschern ist bereitzuhalten (siehe auch: „Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten“, Abschnitt 2.1.6). Löscher gemäß DIN 14406 bzw. DIN EN 3
- ✓ Beschilderung der Flucht- und Rettungswege ist – soweit nötig – mit lang nachleuchtenden Zeichen gemäß DIN 4844 und Berufsgenossenschaftsvorschrift BGV A 8 herzustellen. Mindestgröße der Hinweisschilder in Gassen und großen Höfen: 25 x 50 cm, sonst 15 x 30 cm!
- ✓ Parkmöglichkeiten für Besucher sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen, um die Zufahrtsstraßen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Fahrzeuge von Lieferanten sind verkehrsgerecht abzustellen und dürfen die Rettungswege und Zufahrten nicht versperren!
- ✓ Netzunabhängige Notbeleuchtung ist in ausreichendem Umfang betriebsbereit zu halten.
- ✓ Scheinwerfer sind nur im Abstand von 1,50 m zu Dekorationen, Vorhängen bzw. Standbespannungen zulässig!
- ✓ Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten, sowie von Wärmegeräten ist so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand geraten können.
- ✓ Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig **außerhalb** der Marktstände / Buden aufzustellen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern (Zaun, versperreter Blechschrank). Die ausführlichen Bestimmungen für den Betrieb von Flüssiggasanlagen der Gewerbeaufsichtsämter (GAA) sind einzuhalten.
- ✓ Offenes Licht, Kerzen, Petroleumlampen etc. dürfen nur auf Tischen und Theken zur Verwendung kommen. Petroleumlampen zur Standbeleuchtung in sicheren Abständen zu brennbaren Stoffen. Kerzen müssen zudem auf nichtbrennbaren, standsicheren Untersätzen angebracht werden. Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hierzu sind ebenfalls einzuhalten.

II. Brandgassen / Zufahrten / Rettungswege

- ✓ Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten – dabei sind die Buden bzw. Standvorbauten zu beachten. Eine Mindestbreite von 3,00 m (lichte, real verfügbare Durchfahrtsbreite!) ist jederzeit sicherzustellen. Zufahrten müssen ausreichend befestigt sein (DIN 14090).
- ✓ Zufahrten zu anliegenden Straßen und Gassen sind frei zugänglich und für Fahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst erreichbar zu halten. Die Zufahrtsbreiten und Zufahrtsradien gemäß DIN 14090 sind einzuhalten.
- ✓ Hauseingänge, Zufahrten / Zugänge zu Hinterhöfen dürfen nicht verstellt werden und sind frei zu halten.
- ✓ Vor Fenstern in hinter den Buden befindlichen Gebäuden sind Sicherheitsabstände von mindestens 3,00 m einzuhalten. In diesem Zwischenraum dürfen Fieranten ihre Fahrzeuge nicht abstellen!
- ✓ **Brandgassen, Zufahrten und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden!** (z.B. Aufgabe der Marktaufsicht)
- ✓ Löschwasserversorgung – wenn nötig – in Absprache mit der Feuerwehr absprechen und sicherstellen. **Löschwasser-Entnahmestellen (Hydranten) dürfen nicht mit Marktständen oder Buden überbaut werden!** Sie sind für die Feuerwehr jederzeit frei zugänglich zu halten!

Alle Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind mit dem Kommandanten der örtlichen Feuerwehr (Stützpunktwehr) abzusprechen.